

Satzung für den Hausverein Scholle51 e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Hausverein Scholle51 e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Geschwister-Scholl-Str. 51, 14471 Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- den Erhalt des Hauses Scholle51 als Kulturproduktionsstätte für Kunst- und Kulturschaffende und die Kultur- und Kreativwirtschaft.
- die gemeinwohlorientierte Vermietung von Räumen an Kunst- und Kulturschaffende und die Kultur- und Kreativwirtschaft.
- durch das Engagement für die solidarische Selbstorganisation der Mietenden u.a. in Form von Arbeitsgemeinschaften.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck entspricht.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft entsteht erst durch den folgenden Abschluss eines unbefristeten Hauptmietvertrages.
3. Ein Mitglied hat maximal ein Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der Hauptmietverträge.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Schriftform, Ausschluss oder durch Tod bei natürlichen Personen; durch Ausschluss, Auflösung oder Erlöschen einer Gesellschaft, sofern nicht eine gesetzlich geregelte Rechtsnachfolge greift. Dies gilt nicht bei Übertragung oder Verkauf an Dritte.
5. Endet das Mietverhältnis endet auch die Mitgliedschaft.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein grober Verstoß liegt vor wenn:
 - unmittelbare Gefahr für Gesundheit oder Leben eines Mitglieds oder eines

Gastes des Hauses Scholle51 drohen oder

- sich das Mitglied vereinsschädigend verhält, insbesondere wenn sich der Verein regress- oder schadenersatzpflichtig macht oder Bußgeldverfahren drohen.
7. Einem Mitglied kann die Nutzung von Vereinsgrundstück und -haus durch den Vorstand untersagt werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt.
 8. Die Höhe von Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen sowie Fristen zu deren Zahlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§4 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die MV ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - Bestätigung des Berichts der Kassenprüfung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung
 - die Bestätigung der Anwartschaften und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Autorisierung von Ausgaben des Hausvereins Scholle51 e.V., die 10.000 € netto übersteigen.
 - Kreditaufnahme des Hausvereins Scholle51 e.V.
 - jährliche Bestätigung der priorisierten Liste aller Aufgaben des Vereins
 - Prokura für die Arbeitsgemeinschaften
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die MV tagt mindestens einmal pro Quartal und außerordentlich nach Bedarf.
4. Die MV wird durch den Vorstand per Email unter Angabe einer Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei Bedarf kann er eine außerordentliche MV mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen.
5. Die MV muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist die MV beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Gültig abgegebene

Stimmen sind allein die Ja und Nein Stimmen. Als gültig abgegeben gelten auch die Ja und Nein Stimmen nicht Anwesender, die mittels Vollmacht vertreten werden. Dabei darf ein anwesendes Mitglied maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist per schriftlicher Vollmacht glaubhaft zu machen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

7. Abweichend muss bei einer Satzungsänderung und der Abberufung eines Mitglieds des Vorstands eine höchstpersönliche Anwesenheit von 50% der Mitglieder erreicht sein. Die Satzungsänderung und die Enthebung des Vorstands bedarf der Zweidrittelmehrheit. Für die Auflösung des Vereins muss eine höchstpersönliche Anwesenheit von 80% der Mitglieder erreicht sein. Die Auflösung des Vereins bedarf der Vierfünftelmehrheit.
8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Die MV wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und eine protokollierende Person. Über jede MV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der protokollierenden Person und der Versammlungsleitung unterzeichnet werden muss.
10. Die MV kann online abgehalten werden. Der Konferenzlink wird mit der Tagesordnung versendet.
11. Die MV kann durch einen Dritten, vom Vorstand bestellte Person, geführt werden.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis fünf gleichberechtigten Personen, die von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand konstituiert sich und bestimmt Zuständigkeiten.
3. Der Vorstand ist der MV gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich gesetzliche Vertreter.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Zwecksicherung
 - Planung, Steuerung, Kontrolle
 - Umsetzung der MV Beschlüsse und Aufträge

- Aufgabendelegation
 - Koordination der AGs und der ehrenamtlichen Arbeit
 - Mitarbeiterführung
6. Die Haftung regelt das BGB. Der Verein ist verpflichtet für den Vorstand eine D&O Versicherung abzuschließen.
 7. Der Vorstand kann sich Anstellungsverträge geben. Die Bestimmungen, insbesondere die zur Vergütung, haben sich an der Leistungsfähigkeit des Vereins zu orientieren.

§6 Kassenprüfung

1. Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung hat uneingeschränktes Einsichtsrecht in sämtliche Vereinsunterlagen.
3. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen. Über das Ergebnis ist der MV Bericht zu erstatten.

§7 Beschwerdekommision

1. Der Verein bildet eine Beschwerdekommision. Diese mediiert, in den ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Sie gibt sich eine eigene Ordnung.
2. Die Beschwerdekommision wird personell durch die MV durch Wahl bestimmt. Sie soll mindestens zwei und höchstens drei Mitglieder haben. Mitglieder werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Beschwerdekommision hat folgende Aufgaben:
 - Schlichtung im Streitfall

§8 Beirat

Der Verein kann sich einen Beirat geben. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Persönlichkeiten auszuwählen und zu berufen, welche geeignet erscheinen, den Verein inhaltlich und in seiner öffentlichen Wahrnehmung zu unterstützen. Der Beirat bleibt ohne weitere Befugnisse.

§9 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks ist das Vermögen des

Vereins ausschließlich für gemeinnützige oder gemeinwohlorientierte kulturelle Zwecke zu verwenden. Es wird als Zweckvermögen (unselbstständige Stiftung) dem FÜR Freundliche Übernahme Rechenzentrum e.V., Dortustr. 46, 14467 Potsdam zur treuhänderischen Verwaltung übertragen; sollte dieser Verein nicht mehr existieren der Eine für Alle eG, Lausitzer Str. 10, 10999 Berlin.

2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§10 Geschäftsordnung

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

Diese Satzung wurde in der MV vom 26.03.2025 beschlossen.

Potsdam, den 27.03.2025, unter Vorbehalt der Prüfung durch das Amtsgericht

Vorstand Marcel Pilz

Vorstand Jana Kühn